



Netz-Nachrichten

Jahrgang 3

März 2000

Nr. 1

ZB MED

Inhalt

Konferenzbericht der 4. Nationalen Konferenz des DNGfK in Homburg/Saar	2
Berichte der DNGfK- Geschäftsstelle	3
Neue Mitglieder des DNGfK	3
Konferenz 2000 des DNGfK im Oktober in Heidenheim ..	4
Regionalnetz NRW definiert seine Ziele	5
Patienten Internet-Café	6
Neu im DNGfK: St.-Josef-Krankenhaus Moers	7
Pflegemüll: alles im Griff?	8
Unfallgeschehen im Krankenhaus (2)	9
Gesundheitsförderungsprojekte für MitarbeiterInnen im Krankenhaus	11
8th International Conference on Health Promoting Hospitals in Athen	12

Qualitätswirkungen der GKV Novelle 2000

Fördert die GKV-Gesundheitsreform 2000 die Qualitätsorientierung in den Krankenhäusern? Ein Blick auf die Artikel 3 und 5 mit den Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung macht klar: Natürlich gibt es grundsätzlich nicht mehr Geld für die Krankenhausversorgung, lediglich der Schlüssel für die Zuteilung knapper Mittel wird verändert.

Neu: DRG-basierte Fallgruppen und deren Qualitätswirkungen

Künftig wird es ein durchgängiges und leistungsorientiert pauschalierendes Entgeltsystem mit bundeseinheitlichen Punkten pro Fallgruppe auf der Grundlage der „Diagnosis Related Groups“ (DRG) geben. Dieses bedeutet die Ablösung des bisherigen Mischsystems aus hauptsächlich tagesbezogenen Pflegesätzen und ergänzend in Teilbereichen Sonderentgelten und Fallpauschalen. Der Anspruch des neuen Entgeltsystems leistungsorientiert zu sein wird dadurch eingelöst, daß die in der Diskussion stehenden Fallgruppen primär nach Krankheitsart einschließlich von Komorbiditäten und Komplikationen und erst sekundär auf durchgeführte Diagnostik und Therapieleistungen abstellen. Dieser Ansatz könnte zu einer verbesserten Problemorientierung der Patientenversorgung beitragen. Ideal wäre es dabei, wenn nicht

nur die in der Diagnosenkonstellation liegende Beschreibung der Anforderungen, sondern auch die Anforderungserfüllung im Sinne der Ergebnisqualität in diesem System mitverankert wäre.

Neu: Strukturelle Zu/Abschläge

Ein weiterer Bestandteil des künftigen Entgeltsystems sieht strukturbezogene Zu- oder Abschläge vor. Diese kommen zum Zuge, wenn in einem Krankenhaus allgemeine Krankenhausleistungen nicht in die Punkte pro Fall einbezogen werden können, weil der Finanzierungstatbestand nicht in allen Krankenhäusern vorliegt. Hierbei könnte es bei einem Krankenhaus, das nicht an der Notfallversorgung teilnimmt z.B. zu einem Abschlag kommen. Hingegen kann ein Zuschlag gewährt werden, wenn z. B. Vorhalteleistungen für die Geburtshilfe in einer ländlichen Region eine Personalausstattung erfordern, die allein durch die geburtshilflichen Leistungszahlen wirtschaftlich nicht gerechtfertigt werden. Indem zur Erfüllung des Versorgungsauftrages eine Personalausstattung nach der Mindestbesetzungsregelung erforderlich wird, erfüllt dies Qualitätsanforderungen, benachteiligt jedoch das Krankenhaus wirtschaftlich in seiner Existenz, wenn nicht ein Strukturzuschlag zu den einheitlichen DRG-Entgelten gewährt wird.